

2820/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler und Kollegen an den Bundesminister für Justiz hinsichtlich verschiedener Aufrufe zur gewalt im sog. „Tatblatt“.

Bekanntlich wird die Halbmonatsschrift "Tatblatt" vom Verein „Unabhängige Initiative Informationsvielfalt" herausgegeben und von der dem Vereinsgesetz unterstehenden Verbindung „Infrastruktur“ gedruckt und vertrieben.

In der Folge 7 vom 10. April 1997 (PLUS 74) des genannten Blattes befindet sich auf der Seite Vier (die als Anhang beigelegt ist) unter dem Titel „DOKUMENTATION" u.a. folgender Aufruf, der einer Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze Aufforderung und Gutheißung zu mit Strafe bedrohter Handlungen gleichkommt:

„...Um unseren Widerstand Ausdruck zu verleihen, haben wir den Dichterstein angegriffen und schwer beschädigt. Fünf zertrümmerte Mamortafeln, Zerstörung des eisernen Schriftzuges über der Pforte, Besprayen der ganzen Gedenkstätte etc. sind ein Zeichen von uns gegen Schweigen und Resignation...Ein Zeichen auch, daß wir nicht bereit sind, unsere Perspektiven im Rahmen „eurer demokratischen“ Gesetze zu suchen, genausowenig wie wir bereit sind, in eurer „Demokratie“ zu funktionieren.

Wir hoffen, daß dieses Zeichen von möglichst vielen Genossinnen verstanden und aufgegriffen wird...”

Tatsächlich war es zur Osterzeit zu propagiertem Angriff gegen fremdes Eigentum gekommen, der zu einem Schaden in Höhe von 120.000 Schilling führte. Das „Tatblatt“ erschien auch nach diesem Aufruf — unangefochten von den Behörden - weiter und erfreut sich in einschlägigen Kreisen reger Beliebtheit bis zum heutigen Tage.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

Anfrage:

- 1.) Ist oben angeführter Aufruf von den zuständigen Behörden der Staatsanwaltschaft angezeigt worden? - Wenn ja, welche Behörde war dies?
- 2.) Hat die zuständige Staatsanwaltschaft gegen die für diese Veröffentlichung Verantwortlichen des „Tatblattes“ die strafrechtlich gebotenen Schritte eingeleitet? -
Wenn ja, welche Schritte wurden bisher mit welchem Ergebnis gesetzt?
Wenn nein, mit welcher Begründung wurde die strafrechtlich gebotene Verfolgung der für die Veröffentlichung dieses Aufrufes Verantwortlichen des "Tatblattes" verhindert?
- 3.) Wurden die schweren Sachbeschädigungen an der Dichterstein-Anlage, deren sich die Urheber im „Tatblatt - bisher offensichtlich straflos - rühmen dürfen, von den zuständigen Behörden von Amts wegen der Staatsanwaltschaft angezeigt? -
Wenn ja, wann und von welcher Behörde wurde diese Anzeige an welche Staatsanwaltschaft erstattet?
- 4.) Mußten bisher Maßnahmen von Seiten der Gerichte, sowohl gegen die Verantwortlichen der Zeitschrift „Tatblatt“, als auch gegen das Druckwerk selbst ergriffen werden? —
Wenn ja, welche Maßnahmen waren dies und warum mußten sie gesetzt werden?